



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

05. Juli 2010

FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Schattwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluß vom 20. 10 2004 aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33/1952, in der derzeit geltenden Fassung, über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindesanitätsdienstgesetz), LGBl. Nr. 33/1952, idgF, in Verbindung mit § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl.Nr. 36/2001, idgF, folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

1. Der alte und neue Friedhof in Schattwald, im weiteren nur als Friedhof bezeichnet, dienen zur Beisetzung aller Leichen (Leichenteile) von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Schattwald ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden.
2. Bestattet werden dürfen auch Tote, deren Angehörige im Gemeindegebiet Schattwald ihren Wohnsitz haben oder im Friedhof bereits eine Grabstätte besitzen. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägerte in 1. Linie, Pflege- und Ziehkinder, Pflege- und Zieheltern.
3. Für die Bestattung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Schattwald.
4. Die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen oder Aschenurnen außerhalb des Friedhofes ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes untersagt; in besonders begründeten Fällen kann die Landesregierung hievon eine Ausnahme gestatten.

§ 2

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Schattwald (Friedhofsverwaltung).
2. Für die Bewilligungen nach §§ 4 und 5 lit. a der Friedhofsordnung ist der Bürgermeister zuständig.

§ 3

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

II. Ordnungsvorschriften:

§ 4

Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Bei Überführungen, Exhumierungen und Sektionen ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht von der Gemeinde Schattwald besonders genehmigt ist,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Ablegen von Abfällen, außer an den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

§ 6

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 10 der Friedhofsordnung geregelt.
- b) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- c) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Metern, als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen.

§ 7

Gemäß § 30 Abs. 1 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes darf keine Leiche ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Gründen eine Verzögerung oder Beschleunigung der Beerdigung notwendig ist.

IV. Grabstätten:

§ 8

Nutzungsrechte

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schattwald. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsordnung erworben.
2. Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Familiengräber (= 2 oder 3 Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden),
 - b) Einzelgräber (= 1 Grabplatz = 1 Grabstätte)
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber (= Erdplatz)
3. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
4. Einzelgräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
5. Kindergräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
6. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.

§ 9

1. Grabreservierungen sind im neuen Friedhof nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen.
2. Im alten Friedhof kann eine Grabreservierung für freie Grabstätten gegen jährliche Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr erfolgen. Entsteht jedoch ein Engpass, so hat der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald die Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbeizuführen.

3. Die Öffnung einer Grabstätte ist dem Gemeindeamt der Gemeinde Schattwald zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung für eine Grabstätte erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Schattwald (z. B. wenn jemand ein Grab auf dem alten Friedhof besitzt, in das eine Wiederbelegung aufgrund der Ruhefrist möglich ist, er aber ein Grab auf dem neuen Friedhof möchte).

§ 10

Ausmaß der Grabstätten

Hierzu ist zu unterscheiden: neuer oder alter Friedhof:

1. Neuer Friedhof:

- a) Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 100 cm Breite x 130 cm Länge und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- b) Familiengräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 160 cm Breite x 130 cm Länge mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- c) Urnengräber: Ausmaß von 60 x 60 cm und 50 cm Tiefe.
- d) Kindergräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 70 cm Breite x 100 cm Länge mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.

2. Alter Friedhof:

- a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, z. B. eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

§ 11

- a) Alle Grabstätten sind nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu pflegen bzw. instand zu setzen.
- b) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert. Nach dem Ende der Ruhefrist werden die entsprechenden Gebühren so lange weiter verrechnet, bis sich der Nutzungsberechtigte meldet bzw. die Grabstätte aufgelassen wird. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass jede Änderung ihrer Wohnanschrift der Gemeinde Schattwald mitzuteilen ist.
- c) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die jährliche Grabgebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen erfolglos bleibt.
- d) Nutzungsrechte an einer Grabstätte können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muß dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen.
- e) Nach dem Erlöschen (lit. c) oder dem Entzug (lit. d) eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Schattwald über die Grabstätte verfügen.
- f) Bei Auflassung oder Entfernung eines Urnenbehälters ist die Asche im Friedhof an einer geeigneten Stelle in würdiger Weise beizusetzen.
- g) Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet (lit. c, lit. d), so hat der ehemalige Nutzungsberechtigte alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Urnengräber.

§ 12

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

In diesem Fall darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren keine allgemeine Ausgrabung

vorgenommen werden. Ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

IV. Größe bzw. Höhe des Grabmales und Beschaffenheit:

§ 13

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- ❖ Grabkreuze max. Höhe von 200 cm inkl. Sockel
- ❖ Grabsteine max. Höhe von 120 cm inkl. Sockel
- ❖ Sockel für Grabsteine und Grabkreuze max. Höhe von 50 cm
- ❖ Einzelgrab 100 cm Breite x 130 cm Länge
- ❖ Doppel- oder Familiengrab 160 cm Breite x 130 cm Länge
- ❖ Kindergrab 70 cm Breite x 100 cm Länge

Es werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht.

Erhaltung der Gräber:

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmäler, bzw. durch Abstützen von Teilen derselben verursacht wurden. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden. Zum Schmuck der Gräber dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und über das Grabmal nicht hinaus hängen. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen, ebenso das von einer Graböffnung verwendete Gerüstholz.

Für die Urnengräber wird die Größe für Blumenpflanzungen und Weihwasserschale bzw. Laternen noch genau definiert.

VI. Grabmacherarbeiten:

§ 14

Die Gräber können wie bisher mit Nachbarschaftshilfe ausgehoben werden. Es obliegt jedoch jedem selbst, nach Möglichkeit eine maschinelle Aushebung vorzunehmen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Schattwald.

Es kann jedoch entsprechendes Material (Holz usw.) bereitgestellt werden.

VII. Schlußbestimmungen:

§ 15

Für die Abwicklung eines Sterbefalles wird seitens der Gemeinde Schattwald ein Merkblatt ausgearbeitet.

§ 16

1. Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2005 in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:
(Alfred Tannheimer)

Kundgemacht an der Gemeindetafel vom 25.10.2004 bis 24.11.2004,
Einsprüche sind keine eingebracht worden.
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten zur
Kenntnis genommen, Schreiben vom 30.11.2004, Zl. Ib-15168/1-2004